



Dienststellenleiter

Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. * Postfach 2156 * 92611 Weiden i.d.OPf

Stadt Weiden i.d.OPf.
-Amt für öffentliche Ordnung-
Dr.-Pfleger-Straße 15

92637 Weiden i.d.OPf.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Sachbearbeitung durch:	Telefon / Fax:	Datum:
2242	Meiler, EPHK	0961/401 - 1100 / - 1099	10.10.2023
Unser Zeichen:	E-Mail:		Seite 1 von 2
	piopf.weiden.pi@polizei.bayern.de		

Stellungnahme der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. bzgl. einer neuen Prostitutionsschutzverordnung für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sollte ein grundsätzliches Bestreben sein, die Prostitution aus der Illegalität hin zu einem legalen und überprüfbaren Gewerbe zu führen. Aus polizeilicher Sicht wäre dies von Vorteil, um Menschenhandel und andere strafrechtliche Begleiterscheinungen so weit wie möglich zu minimieren. Dies bedeutet aber auch, der Prostitution legale Räume zu bieten, welche jedoch durch die Sicherheitsbehörde soweit reglementiert werden sollten, dass es zu keinen neuen rechtlichen Konfliktsituationen kommen kann.

Ergänzend zu eingangs genannter Illegalität können folgende, durch die PI Weiden i.d.OPf. erhobene, Fallzahlen aus dem Dienstgebiet der PI Weiden i.d.OPf., angeführt werden:

Betrachtet wurde der Zeitraum März 2021 bis August 2023. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 26 Fälle der Prostitution aktenkundig, welche sich wie folgt aufgliedern:

20x Hotel, Gasthof (mit Restaurant)
5x Mehrfamilienhaus - Wohnung
1x Straße, Platz innerhalb geschlossener Ortschaften

Hieraus resultieren folgende Delikte:

14x Straftat - Ausübung der verbotenen Prostitution
24x Ordnungswidrigkeit - verbotene Ausübung der Prostitution

Da es im Bereich der Stadt Weiden zurückliegend eine Verordnung über das Verbot der Prostitution gab, haben sowohl die Stadt Weiden als Sicherheitsbehörde, als auch die Polizei Weiden nur bedingt Erfahrungen in diesem Bereich.

Erfahrungswerte aus anderen, gleichgroßen Städten haben ergeben, dass Gebiete in denen Prostitution erlaubt ist, nicht übermäßig eingeschränkt werden dürfen und Einschränkungen mit den zuständigen Bezirksregierungen eng abgestimmt werden müssen.

Daraus ergebend würden wir aus polizeilicher Sicht folgenden Vorschlag für eine Verortung darlegen:

1. Ein grundsätzliches Verbot der Prostitution im Bereich der Innenstadt (Bereich ist noch festzulegen)
2. Im restlichen Stadtgebiet ein Verbot der Straßenprostitution (inkl. Anbahnungsverbot)
3. Weitere Einschränkungen sind bereits durch die Bauordnung (z.B. Verbot eines Gewerbes im Wohngebiet) festgelegt.
4. Sperrzeitregelung für Bordellbetriebe

Grundsätzlich sollte zudem eine weitere Prüfung der noch verbleibenden Gebiete erfolgen, ob sich in diesen noch andere gefährdete Objekte befinden, in deren Nähe die Ausübung der Prostitution verboten werden sollte (Schulen, Kitas, Freizeitanlagen usw.)

Wir hoffen Ihnen mit unserer Einschätzung der Situation weitergeholfen zu haben und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fuchs
Polizeidirektor